



Information zum Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (ab 01.09.2020)

Ab 01.09.2020 gilt für alle, die ein Studium mit einem Abschluss als Psychotherapeut/in anstreben:

- 6 Semester Polyvalenter Bachelorstudiengang
- 4 Semester Masterstudium in Klinischer Psychologie/Psychotherapie, welches mit einem Staatsexamen und Approbation abschließt → Berufsrechtliche Anerkennung und damit Erlaubnis der selbstständigen Heilbehandlung
- Durch eine anschließende fünfjährige Weiterbildung kann die Fachkunde und sozialrechtliche Anerkennung in einem Therapieverfahren und einer Altersgruppe erworben werden (Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologie, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie für Erwachsene; AP, TP, VT für Kinder- und Jugendliche bis 21. Lebensjahr), um mit gesetzlichen Krankenkassen (z.B. in eigener Praxis) abrechnen zu dürfen

Übergangsregelungen für Personen, die sich aktuell im Psychologiestudium befinden oder bereits einen Diplom-/Masterabschluss in Psychologie haben, die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten jedoch noch nicht begonnen haben

- Auszug aus dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 40, ausgegeben zu Bonn am 22. November 2019)

„§ 27

(2) Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.“ (Härtefallregelung, z.B. Kindererziehungszeiten, Pflege von Angehörigen gelten bis 2035)

- **D.h., nach dem 01.09.2020 haben Sie nur noch bis 01.09.2032 Zeit, auf dem aktuellen Weg die Approbation zu erlangen, d.h. Ausbildung und Prüfung müssen bis dahin abgeschlossen sein!**
- Erlangen Sie Ihre Approbation nach altem Recht nicht bis 2032, müssten Sie den o.g. neuen Studiengang absolvieren sowie die anschließende Fachweiterbildung

Regelungen für bereits vor dem 01.09.2020 begonnene Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten

- *Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten, die vor dem 01.09.2020 begonnen wurden, werden nach altem Recht beendet; Fristen sind gesetzlich nicht vorgegeben*

Übergangsregelungen zur Finanzierung ab 01.09.2020:

- *Ausbildungsteilnehmer erhalten im Rahmen der Praktischen Tätigkeit I eine Vergütung von monatlich mind. 1000 €, sofern diese in Vollzeit abgeleistet wird (bei Teilzeit entsprechend anteilig)*
- *Ausbildungsteilnehmer erhalten im Rahmen der ambulanten Ausbildung für geleistete Behandlungen 40% der Krankenkassenvergütung*